

Amts- und Intelligenzblatt

für den OberamtsBezirk

Neuenbürg.

Enthält zugleich Nachrichten für den OberamtsBezirk Calw.

N^o 28.

Mittwoch den 8. April

1846.

Amtliches.

Da es in der hiesigen Gegend häufig vorkommt, daß bei Verkäufen und Vermögensübergaben die Verkäufer und Uebergebenden sich Leibgedinge vorbehalten, wobei sie gewöhnlich beabsichtigen, daß solche als dingliche Rechte auf den zu veräußernden Gegenständen ruhen sollen, dies aber in manchen Fällen zweifelhaft ist und namentlich bei Santungen die Fraae entsteht, ob sie nicht bloß als persönliche Rechtsansprüche zu betrachten seyen, so sieht man sich veranlaßt, folgendes anzuordnen:

- 1) die Ortsvorsteher haben ihren Ortsangehörigen, nachdem sie vorher auf dem Rathhaus unter Strafandrohung zu versammeln sind, bekannt zu machen, daß alle diejenigen, welche ein Leibgeding aus irgend einem Rechtsgrund auf ein Gut als ein dingliches Recht geltend machen wollen, schuldig seyen, dafür zu sorgen, daß solche Ansprüche sogleich in dem Güterbuch oder in dem Unterpfandsbuch eingetragen werden und daß alle diejenigen, welche diesen Eintrag nicht bewirken, sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Ansprüche bei Santungen im Zweifel nur als persönliche Forderungen behandelt werden, wo sie in der fünften Classe in der Regel unbefriedigt bleiben.
- 2) Es ist daher auch bei künftigen Verkäufen, insbedendere bei Erkenntnissen über solche und bei Vermögensübergaben, den Betheiligten dieser Erlaß noch zu eröffnen und sie aufzufordern, genau festzusetzen, ob ein solches Leibgeding als ein dingliches Recht auf dem Gute haften, oder nur als ein persönliches Recht angesehen werden solle. Daß dies geschehen, haben sie auf dem Rande linker Seite zu beurkunden; auch ist, wo ein solches Leibgeding als dingliches Recht anbedungen worden ist, im

Kaufbuch auf dem Rande links mit großen Buchstaben beizusetzen:

Leibgeding.

Wo aber

- 3) ein solches Leibgeding als dingliches Recht anbedungen wurde, ist solches bei Vermögensübergaben, wie bei den Erkenntnissen über Verträge, sogleich in dem Güterbuche vorzumerken. Sodann ist
 - 4) den Ortsangehörigen weiter zu eröffnen, daß wenn sie Liegenschaften, worauf ein solches Leibgeding haftet, veräußern, jeden Käufer schon vor dem Kaufabschluß von der hierauf haftenden Beschwerde in Kenntniß zu setzen haben, widrigenfalls sie zu befürchten haben, daß sie wegen einer solchen auf dem Gute haftenden Last die Käufer besonders zu entschädigen haben würden.
 - 5) Auch haben die Gemeinderäthe besonders darüber zu wachen, daß Leibgedingsverträge von Eltern, welche sich auf das Leibgeding setzen wollen, nicht zu frühzeitig abgeschlossen werden und solche nicht zu gestatten, wenn die Eltern noch hinlängliche Kräfte zum Güterbau und zu Führung einer Feldöconomie besitzen, auch daß die Kinder durch allzugroße Leibgedinge nicht zu sehr verkürzt werden, denn leider kommt es auf dem Schwarzwald manchmal vor, daß Eltern und Großeltern zugleich von unbedeutenden Liegenschaften Leibgedinge beziehen, während sie noch arbeitsfähig sind, wodurch nothwendig Ueberschuldung und Verarmung herbeigeführt werden muß.
- Den Gemeinderäthen wird daher die genaue Beobachtung der K. Verordnung vom 19. Juni 1808 Regierungsblatt Seite 322 §. 4 eingeschärft.
- Binnen 14. Tagen haben die Ortsvorsteher eine vom ganzen Gemeinderath unterzeichnete Urkunde, daß dieser Erlaß in ihrer Anwesenheit



gehörig bekannt gemacht worden sey, anher vorzulegen.

Neuenbürg, den 5. April 1846.

K. Oberamtsgericht.
Lindauer.

Seit einiger Zeit kommt es im hiesigen Bezirk manchmal vor, daß vermögenslose Leute, insbesondere solche, welche dem Verganten nahe sind, oder auswandern wollen, betrügerische Viehkäufe abschließen und den Verkäufern baare Zahlung, wenn sie etwa das Vieh verkaufen sollten, oder überhaupt Zahlung in kurzer Zeit oder Bürgschaft versprechen und sofort das Vieh wieder sogleich verkaufen, ohne ihr Zahlungsverprechen zu erfüllen, so daß oft arme Leute in Schaden kommen.

Den Schultheissenämtern wird nun aufgegeben, ihre Ortsangehörige vor solchen betrügerischen Borgverkäufen von Leuten, welche ihnen nicht als rechtlich und zahlungsfähig bekannt sind, alles Ernstes zu verwarnen.

Neuenbürg, den 5. April 1846.

K. Oberamtsgericht.
Lindauer.

In dem hiesigen Gerichtsbezirk finden sich manchmal Güterhändler, sogenannte Hofmezzger, ein, um geschlossene Güter anzukaufen und dann im Einzelnen wieder zu verkaufen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß sie nicht immer redlich zu Werke gehen, daß sie leichtsinnige oder guimüthige, arglose Leute, besonders wenn sie wissen, daß tüchtige, nur auf das Wohl ihrer Ortsangehörigen bedachte Ortsvorsteher derlei schädliche Käufe und Umtriebe zu hintertreiben suchen, in andere Orte und Wirthshäuser locken, wo sie solche, wie schon geschehen, in abgeforderten Zimmern, unter Beiziehung von Mädlern auf jede Weise bereden und durch allerlei Ränke und Kunstgriffe zu schädlichen Verkäufen verleiten. Häufig werden dann die Bedingungen zweideutig und so gestellt, daß wenn sie sich später überzeugen, daß die Käufe nicht ganz in ihrem Vortheil sind, sie wieder zurücktreten können, während die Verkäufer stets an ihr Wort gebunden werden. Haben sie dann einen ihnen günstigen Kauf abgeschlossen, so beginnt bei der Zersplitterung des Guts das Schachern aufs Neue, durch allerlei Mittel, wie Weinaufstellen, oder Versprechen von Wein für jeden Streich, den die armen Leute theuer genug selbst bezahlen müssen, oder durch Zerschlagen des Kaufschillings in sechs verzinsliche Zieker, eine sehr schädliche Lockspeise, besonders in Gegenden wie auf dem Schwarzwald, durch Anbedingen eines Groschen vom Gulden Kaufschilling vorgeblich zur Bestreitung der Kosten und dergleichen, werden die Käufer zu den

höchst möglichsten Preisen angespornt. Häufige Prozesse, Jammern und Wehklagen ist zuletzt das Loos von Vielen, durch solche trügerische Käufe Getäuschten.

Den Ortsvorstehern wird aufgegeben, unter Eröffnung dieses Erlasses ihre Ortsangehörigen vor solchen Käufen und Verkäufen ernstlich zu verwarnen und sie aufzufordern, wenn etwa Güterhändler sich wieder zeigen, sich niemals ohne vorherige Rücksprache mit ihren Ortsvorstehern mit ihnen einzulassen und nur unter Beiziehung von ganz erfahrenen und rechtschaffenen Männern sich in Unterhandlung einzulassen. Die Ortsvorsteher aber haben solche Güterhändler bei eigener Verantwortung streng zu überwachen, weshalb ihnen auch die Berufung der K. Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. Dezember 1841 Regierungsblatt von 1842 Seite 10 ins Gedächtniß gerufen wird.

Neuenbürg den 5. April 1846.

K. Oberamtsgericht.
Lindauer.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gekommen, daß nicht überall allen Pflegern, namentlich nicht solchen, von deren Pflegebefohlenen nur ein Elterntheil, Vater oder Mutter noch am Leben ist, die gedruckten Vorschriften für Pfleger und Vormünder zugestellt werden, was bei jeder Beerdigung geschehen und daß dies geschehen, in den Verpflichtungsprotokollen bemerkt werden soll. Es werden daher den Gemeinderäthen und Waisengerichten die diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere der Justizministerialerlaß vom 26. Juni 1843 Regierungsblatt Seite 425 wiederholt eingeschärft und sie für die genaue Beachtung verantwortlich gemacht.

Neuenbürg, den 5. April 1846.

K. Oberamtsgericht.
Lindauer.

Oberamtsgericht Neuenbürg.
Schuldenliquidation.

In der Santsache des Johann Adam Beck, Bäckers in Loffenau, werden die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

Samstag den 2. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus daselbst vorgenommen werden.

Den Schultheissenämtern wird nun aufgegeben, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Neuenbürg, den 2. April 1846.

K. Oberamtsgericht. Lindauer.

Waldweg Sperre.

Forstamt Neuenbürg.
Die Wege von der Eyachmühle nach Wildbad und von der Eyachmühle nach Höfen zu, können wegen vorzunehmender Bauten vor Ende Mai nicht mehr gefahren werden, wovon die Ortsvorsteher der Umgegend ihre Gemeinde-Angehörigen zu benachrichtigen haben.
Neuenbürg, den 6. April 1846.

R. Forstamt.
v. Moltke.

Wildbad.

Wiederholter Verkauf von Schnittwaaren, alten JalouſieLäden und altem geschmiedetem Eisen.

Bei der am 25. v.M. vorgenommenen VerkaufsVerhandlung sind auf die nachfolgenden Gegenstände annehmbare Kaufsofferte nicht erfolgt, weshalb dieselben

am Mittwoch den 15. April d.J.
Vormittags 10. Uhr

wiederholt zum Verkauf gebracht werden:

220 Stück tannene und forchene Schlaufdiele verschiedener Länge;

300 Stück eichene Schlaufdiel und Brettersohlen verschiedener Länge und Breite.

Sämmtliche Schnittwaaren sind seit mehreren Jahren im Trockenen aufbewahrt, daher vorzüglich zu solchen Schreinerarbeiten geeignet, welche trockenes Holz erfordern.

Einwas alte eichene Bodenfrieße.

Eine Parthie alter noch brauchbarer JalouſieLäden.

2 eiserne 1g. Schuh lange, 3 Zoll breite, 1 Zoll dicke geschmiedete Schienen, ungefahr 400 Pfd. schwer.

1½ Ctr. alte Hängeisen und sonstiges Schmiedeeisen.

1 Ctr. vierkantiges Geländereisen.

6 Ctr. gewalztes Kleineisen.

R. Cameralamt.
Pflüger.

**Forstamt Altensteig.
Holzverkauf.**

Am Dienstag dem 14. und Mittwoch dem 15. April d. J. kommen im Revier Pfalzgrafenweiler, im Distrikte Bildstöckleschlag, 187 tannene Stangen, 4750 Hopfenstangen, 4625 Flohweiden, 15¼ tannene Klasten, 35 Reisprügelklasten, 2550 tannene geschätzte Wellen; Heuweg, 175 tannene Stangen, 4775 Hopfenstangen, 9350 Flohweiden, 8¼ tannene Klasten, 9¼ Reisprügelklasten; Pfahlberg, 122 tannene Stangen, 3250 Hopfenstangen, 2175 Flohweiden, 29 tannene Klasten, 23 Reisprügelklasten, zum Aufstreichsverkauf und werden hiemit die

Liebhaber eingeladen, sich am ersten Tag Vormittags 10 Uhr bei der Eiche unweit des Kronwaldes Heuweg an der Landstraße von Pfalzgrafenweiler nach Freudenstadt einzufinden.

Den 31. März 1846.

R. Forstamt.
v. Scutter.

Herrenalb.

Aufforderung.

Um das Schuldenwesen des kürzlich dahier entwichenen Küfermeisters Franz Appel von hier mit Gewißheit auseinandersetzen zu können, werden Diejenigen, welche eine rechtmäßige Forderung an denselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche von heute an in der gesetzlichen Frist dahier geltend zu machen, im andern Fall sie sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn ihre Forderung unberücksichtigt gelassen wird.

Den 27. März 1846.

Aus Auftrag des Gemeinderaths
Schuldheiß Waidner.

Salmbach.

Holzverkauf.

Am Samstag den 11. d.M. Morgens 9 Uhr ver'auft die Gemeinde nachstehendes Holz im öffentlichen Aufstreich:

1) 139 Stämme tannen Floß- und Bauholz von 30 bis 70 Fuß Länge.

2) 66 Stück tannene Sägklöße.

Die Zusammenkunft findet auf dem Rathhaus statt, von wo aus es in den Wald geht.

Bemerkt wird, daß die Hälfte des Kaufpreises, nachdem der Verkauf seine Genehmigung erhalten, sogleich baar bezahlt werden muß, und zwei Drittel bis 1. Juni d.J. mit genügender Bürgchaft angeborgt werden.

Die Herren Ortsvorsteher werden um zeitige Bekanntmachung in ihren Gemeinden geziemend ersucht.

Den 2. April 1846.

Schuldheiß
Krauß.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Haus zu verkaufen.



Christian Blaiſch, Seilermeister, ist gesonnen, seinen zweistöckigen Hausantheil nebst einer halben Scheuer und Stallung auf dem Marktplatz aus freier Hand im Aufstreich zu verkaufen. Diese Behausung würde sich für ein jedes Gewerbe gut eignen.

Kaufsliebhaber wollen sich am

Dienstag den 13. April d.J.,

Nachmittags, im Gasthof zur Sonne dahier bei der Verhandlung einfinden. Es kann aber auch früher ein Kauf abgeschlossen werden.



Neuenbürg.

Die Verloosung der zum Besten der Armen im D.A. Bezirk eingefommenen Hand-Arbeiten zc. wird am nächsten **OsterMontag** Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus stattfinden, wozu alle Diejenigen, welche das Unternehmen durch Lieferung von Beiträgen und durch LoosAbnahme unterstützt haben, freundlich eingeladen werden.

Weitere Beiträge für die Lotterie werden noch bis Ende dieser Woche angenommen, ebenso bis dahin noch Loose abgegeben.

Herrenalb.

Haus- und LiegenschaftsVerkauf.



Die Wittve des Simon Ehinger ist willens, ihr hier besitzendes Anwesen aus freier Hand an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich am



Ostermontag den 13. d.M.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus dahier zu verkaufen.

Diese besteht in:

einem Bohnhaus, auf welchem eine Wasserkraft ruht, und ein Werk noch eingerichtet ist, mit Keller, Schweinställen und Siedhütte, in der früher Sauerkleesalz gesotten wurde,

1/2 Brtl. 11/4 Rthn. Gemüsegarten beim Haus,

51/2 Rthn. Wildfeld am Maienberg,

2 Brtl. Wildfeld allda,

2 Brtl. 44 Rthn. Wiesen beim Sägwäsen,

2 Mrz. Acker am Maienberg.

Wozu auswärtige Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sie sich mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Die Herren Ortsvorsteher werden um die gefällige Bekanntmachung ersucht.

Den 3. April 1846.

Die Wittve des Simon Ehinger,
Friedricke Ehinger.

Neuenbürg.

Ein seidenes Halstuch ist gefunden worden, das gegen die Einrückungsgebühren bei mir vom Eigenthümer abgeholt werden kann.

Baumann, Schuhmachermeister.

Neuenbürg.

Wohnung zu vermietthen.

Eine Wohnung für eine Familie ganz geeignet, bestehend in zwei heizbaren Zimmern, Küche, Kammern, Plaz zu Holz zc. kann bis Jakobi d. J. gegen billigen Miethzins bezogen werden.

Zu erfragen bei der Redaktion d. Blt.

Neuenbürg.

Garten zu verkaufen.



Meinen in den Rippenwiesen einerseits neben Säger Link, andererseits neben Seisensieder Mahler liegenden KuchenGarten sammt Wiese, 1 1/2 Brtl. im Meß haltend, bin ich entschlossen, zu verkaufen, und kann mit mir jeden Tag ein Kauf abgeschlossen werden.

Jakob Vogt, Bierbrauer.

Neuenbürg.

Bleichen Empfehlung.

Die Versendung jeder Art von Bleichwaaren zu der Königl. Bleiche in **Urach**, wie zur Bleiche in **Pforzheim** und von jetzt an auch zur Bleiche in **Langensteinbach** übernimmt — in Folge Auftrags — der Unterzeichnete und wird bemerkt, daß die Bleichgegenstände von allen Unkosten, als Fracht zc. frei sind.

Bei den zwei letztern Bleichen kann zu 3 fr. oder 2 1/2 fr. per Elle gebleicht werden

Ernst Martin.

Neuenbürg.

Von Morgen an sind
frische

Langenbrezeln

zu haben bei

Schwiz, äbele zum Hirsch.

Um eine bei der Kaltschmiedezunft dahier nothwendig gewordene und oberamtlich genehmigte Umlage fertigen zu können, werden die wohlwöbllichen Ortsvorstände zu Neuenbürg, Wildbad und Calmbach ersucht, dem Unterzeichneten in möglichst gefälliger Bälde Notizen darüber mittheilen zu wollen, wie viel die in ihren Gemeinden befindlichen Flaschner- und Kupferschmiedmeister in dem gegenwärtigen Staatsjahre an Staatssteuer aus dem Betrieb ihres Gewerbes schuldig geworden seyen.

Neuenbürg, den 6. April 1846.

Obmann

Gesehen
R. Oberamt.

der Kaltschmiedezunft:
Martin.

Leypold.



Wegen des Festes erscheint nächsten Samstag keine Nummer dieses Blattes.

